

LUCAS MONTENEGRO

Die Schuld des Menschen

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*
39

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 39



Lucas Montenegro

Die Schuld des Menschen

Zum Verhältnis von Emotionen
und Schuld im Strafrecht

Mohr Siebeck

Lucas Montenegro, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universidade Federal do Ceará (Brasilien); LL.M.-Studium an der Universität Göttingen; Promotion 2022 (HU Berlin); wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie der Universität Halle/Wittenberg.
orcid.org/0000-0002-0247-1063

ISBN 978-3-16-162334-9 / eISBN 978-3-16-162389-9
DOI 10.1628/978-3-16-162389-9

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Bodelshausen aus der Times gesetzt. Es wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Februar 2023 berücksichtigt werden. Eine These dieser Arbeit ist, dass es vernünftig sein kann, Emotionen zu empfinden. An dieser Stelle glaube ich, viele Gründe für Dankbarkeit zu haben.

Herrn Prof. Dr. Luís Greco schulde ich nicht nur die Betreuung dieser Arbeit. Meine Dankbarkeit für seine unweigerliche Unterstützung über viele Jahre und sein Vorbild als unermüdlichen, passionierten Wissenschaftler lässt sich kaum in Worte fassen. Ein herzlicher Dank gilt auch an Frau Prof. Dr. Tatjana Hörnle für die Erstellung des Zweitgutachtens, sowie für ihre Anregungen und Kritik.

Herrn Prof. Dr. Joachim Renzikowski habe ich in mehrfacher Hinsicht zu danken. Dass man einen ausländischen Doktoranden an seinen Lehrstuhl aufnimmt und mit den Aufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters betraut, ist keine Selbstverständlichkeit. Seine ständige Bereitschaft zum wissenschaftlichen Austausch und die von ihm gestiftete familiäre Atmosphäre am Lehrstuhl bildeten die idealen Bedingungen zur Arbeit an der Dissertation. Dem Stipendium des DAAD/CNPq verdanke ich teilweise die Förderung der Promotion.

Es sind so viele Freunde und Kollegen, die direkt oder indirekt zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben, dass ich sie hier leider nicht namentlich aufzählen kann. Unschätzbar war zuletzt die Unterstützung meiner Familie und meiner Partnerin Anja. Ohne euch hätte ich es nicht geschafft.

Halle (Saale), im Februar 2023

Lucas Montenegro

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
A. Einführung	1
I. <i>Emotionen im Strafrecht</i>	1
II. <i>Emotionen und Schuld</i>	2
III. <i>Menschenbild, Strafe und Schuld</i>	4
IV. <i>Ziel und Gang der Untersuchung</i>	6
B. Affekt und Schuld im Strafrecht: Das herrschende Bild	7
I. <i>Vorüberlegungen: Affekt, Schuld und Empirie</i>	8
1. Der Affekt im Raum affektiver Phänomene	8
2. Schuld und Empirie	13
a) Schuld und empirische Befunde	13
b) Affekt bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung	19
II. <i>Der Affekt der Affekttaten</i>	22
1. Pathologische Affekte	22
2. Der Affekt bei §§ 20, 21 StGB	26
a) Die forensische Literatur	26
b) Die juristische Sicht	34
3. Sonstige Konstellationen	39
III. <i>Die Schuldlehre hinter den pathologischen Affekten</i>	42
1. Reflexive Kontrolle	43
2. Fähigkeit: Analytische Eingrenzung und zeitlicher Bezug	50
IV. <i>Zwischenfazit</i>	53
C. Pathologische Affekte: Eine Kritik	55
I. <i>Affekt und Schuldfähigkeit</i>	55
1. Der ambivalente Umgang	56
2. Die Intensität der affektbedingten Bewusstseinsstörung	58

3. Das Vorverschulden	65
a) Die Actio-libera-in-causa-Lösung	65
aa) Vorverlegung der Tatbestandsverwirklichung	65
bb) Ausdehnungs- und Ausnahmemodell	71
b) Die Vermeidbarkeitslösung	74
aa) Schuldfähigkeit und Verbotsirrtum	75
bb) Vermeidbarkeit bei Affekttaten	79
4. Zwischenfazit	82
<i>II. Affekte beim entschuldigenden Notstand</i>	<i>83</i>
1. Affekt und die psychologischen Deutungen des entschuldigenden Notstandes	84
2. Kritik	86
<i>III. Die Affekte des § 33 StGB</i>	<i>91</i>
1. Verwirrung, Furcht und Schrecken als „seelischer Druck“	92
2. Asthenische Affekt: Ideengeschichte und Kritik	94
a) Physiologische Ansätze	95
b) Persönlichkeitstypische Ansätze	101
c) Strafrechtstypische Begriffsbildung?	104
<i>IV. Zorn und Überlegung bei Tötungsdelikten</i>	<i>107</i>
1. Mord und Überlegung	108
2. Zur provozierten Tötung des § 213 Alt. 1 StGB	116
<i>V. Zwischenfazit</i>	<i>119</i>
D. Emotionen und Verantwortung: Ein komplexeres Bild	121
<i>I. Nicht-rationale Zustände?</i>	<i>122</i>
<i>II. Emotionen: Im „Haus der Vernunft“</i>	<i>126</i>
1. Die Intentionalität der Emotionen	126
2. Emotionen als urteilsempfindliche Einstellungen	132
<i>III. Verantwortlichkeit und Emotionen</i>	<i>138</i>
<i>IV. Ein Wort zur ewigen Frage</i>	<i>146</i>
<i>V. Zwischenfazit</i>	<i>152</i>
E. Ansätze einer naturalistischen Schuldtheorie	153
<i>I. Menschennatur in der Tradition strafrechtlichen Denkens</i>	<i>154</i>
1. Der reduktionistische Naturalismus von v. Liszt	154
2. Strafe und Natur bei P. J. A. Feuerbach	159
3. Welzel: Menschennatur als Aufgabe	167

II. <i>Menschennatur und Strafe</i>	172
1. Erste und zweite Natur	172
2. Menschliche Bedürfnisse	176
3. Strafe als ein Übel für Menschen	181
III. <i>Die Schuld des Menschen</i>	187
1. Das Schuldprinzip	187
a) Straflgitimation und Schuldprinzip	187
b) Schuld und Menschenwürde	192
2. Das Schuldurteil	197
a) Schuldvorwurf als Unklugheitsurteil	197
b) Die Unzumutbarkeit	206
c) Unzumutbarkeit im Einzelnen	209
F. Schuld und Emotionen: Dogmatischer Ertrag	221
I. <i>Leitlinien zur Bewertung von Emotionen</i>	221
II. <i>Einzelne Konstellationen</i>	226
1. Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB	226
a) Die Ratio des § 35 I StGB: Zwischen „Motivationsdruck“ und „Nachsichtsübung“	226
b) Emotionen und Irrtum bei § 35 II StGB	231
2. Der Notwehrexzess, § 33 StGB	234
a) Bewusste affektbedingte Notwehrüberschreitung?	234
b) § 33 StGB als typisierte Erlaubnistatbestandsirrtumsregelung	237
c) Der extensive Notwehrexzess	240
3. Die provozierte Tötung des § 213 Alt. 1 StGB	242
a) Unrechtsbezogene Strafmilderung?	242
b) Gerechter Zorn als Pendant der Provokation	245
c) Geschehnisse im Vorfeld der Tat	248
4. Affekt als Problem der Schuldfähigkeit?	250
G. Zusammenfassung	257
Literaturverzeichnis	259
Sachverzeichnis	283

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Arch. krim. Anthr.	Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BT	Besonderer Teil
BTDrucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DZGGA	Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin
FS	Festschrift
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fortschr. Neurol. Psychiat.	Fortschritte der Neurologie Psychiatrie
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zeitschrift)
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht
insb.	insbesondere
i. S.	im Sinne
IWE	Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht

MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MshrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform mit weiteren Nachweisen
m. w. N.	
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungsreport der Neuen Zeitschrift für Strafrecht oder Ähnliches
o. Ä.	
OGHBrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
ÖZSt	Österreichische Zeitschrift für Strafrecht
PMLA	Publications of Modern Language Association
RGSt	Rechtsprechung des Reichgerichts in Strafsachen
RphZ	Rechtsphilosophie – Zeitschrift für Grundlagen des Rechts
S.	Seite
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger
vgl.	vergleiche
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

„Denn, die nicht zürnen, worüber sie sollen, und nicht wie sie sollen, noch wann, noch wem sie sollen, scheinen törricht zu sein.“ (*Aristoteles*, NE 1126a4–7, übers. v. Rolfes)

„Die moderne Kriminalpolitik geht von dem [...] Grundgedanken aus, daß den Gegenstand der Bestrafung nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher, nicht der Begriff, sondern der Mensch bildet.“ (v. *Liszt*, Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik, S. 170)

A. Einführung

I. Emotionen im Strafrecht

„Der Bruder Wilhelm des Angeklagten war seit langen Jahren ein Trinker, der im Rausch stets Streit begann, Sachen zerstörte, vor Tötlichkeit gegen seine Mutter und andere nicht zurückschreckte und vor Jahren auch gegen den Angeklagten tötlich geworden war [...]. Am Abend des 10. Juli 1951 war der Angeklagte in dem von Wilhelm bewohnten Haus der Mutter zusammen mit seinem Sohn und einem Mieter beschäftigt, die Küche neu zu dielen, die Wilhelm zusammen mit der ganzen Wohnung früher zerstört hatte, um die behördliche Belegung dieser Räume zu verhindern. Gegen 21 Uhr [...] kam Wilhelm betrunken heim, randalierte, drohte den Anwesenden, entfernte eine Stromsicherung und begann aus etwa 1½ m Entfernung einen heftigen Streit mit seinem Bruder über die Verwendung der Dielenbretter, bei dem beide in starke Erregung gerieten. Plötzlich trat er auf den Angeklagten zu, erhob rasch den rechten Arm und streckte ihn [...] auf die linke Schulter des Angeklagten hin vor. Das Schwurgericht ist überzeugt, daß er damit eine Rauferei begann, seinen Bruder, der eine Beinprothese trägt, zu Boden werfen und möglicherweise schlagen wollte. Dieser wich zurück und schlug Wilhelm sehr rasch mit einem Hammer, mit dem er eben gearbeitet hatte, wuchtig auf den Kopf. Dadurch wurde dieser getötet.“¹

Zorn ist eine kurze Raserei. Dieser lapidare Satz, der aus der römischen Antike stammt,² hat seine Gültigkeit im heutigen Strafrecht nicht verloren. Man mag sich heute anders ausdrücken und differenzierter vorgehen, aber der Grundgedanke bleibt erhalten: Der Affekttäter gerät außer sich, er verliert die Selbstbeherrschung. Der Zorn bricht aus, so heißt es im Deutschen. Es ruft damit das Bild eines blinden Feuers hervor, das sich rasch und wahllos ausdehnt, oder einer Explosion, deren verheerende Folgen nicht mehr zu verhindern sind. Bei § 213 Alt. 1 StGB fällt die metaphorische Wortwahl ins Auge: Durch den Zorn wird der Täter „zur Tat hingerissen“. Da sich der ausbrechende Zorn schwer kontrollieren lässt, wird der Täter wie ein Gegenstand durch ihm fremde Kräfte zur Tat getrieben, hingerissen.

Es ist aber naheliegend anzunehmen, dass Zorn nur eine bestimmte Erscheinungsform dieser kurzen Raserei darstellt. Der Affekt – ein Terminus, den man im Strafrecht oft als Oberbegriff für alle hochgradigen Gefühlsregungen heran-

¹ BGHSt 3, 194, 195.

² „*Ira furor brevis est*“. Die Quellen registrieren eine Gleichsetzung des Zorns („*ira*“) bald mit „*furor*“ (Horaz, Epistula, 1, 2, 62), bald mit „*insania*“ (Seneca, De ira, 1, 1, 2). Zu weiteren Quellen siehe die Anmerkung von Wildberger zu Seneca, De ira/Über die Wut, S. 278, Anm. 2.

zieht – ist vielmehr grundsätzlich in der Lage, die Fähigkeit des Täters zu beeinträchtigen, sich an den Rechtsnormen zu orientieren. Die kurze Raserei heißt dann bei §§ 20, 21 StGB eine vorübergehende tiefgreifende Bewusstseinsstörung, die die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Täters vermindern oder sogar aufheben kann. Aber auch sonst, wenn Affekte in Betracht kommen, etwa bei § 33 StGB und § 213 Alt. 1 StGB, wird man häufig eine Schuldinderung erwägen, die auf einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit beruht, auch wenn man dabei die Schwelle des § 21 StGB für nicht erreicht hält.

Man mag sich daher über die genaue dogmatische Einordnung des Falles streiten, der diese Einführung eröffnet. Denkbar sind jedenfalls § 213 Alt. 1 StGB, §§ 20, 21 StGB und sogar § 33 StGB, zu dem der BGH im Urteil trotz der Anzeichen eines Zornausbruchs, also eines sog. sthenischen Affektes, geneigt zu sein schien.³ Eine Strafmilderung oder -aufhebung würde aber, wenn sie auf Furcht, Wut oder aufgestaute Verbitterung des Täters gegenüber seinem Bruder beruhen soll, auf den Gedanken der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zurückgreifen, um daraus Rückschlüsse für seine Schuld zu ziehen. Der Rest betrifft die Frage der Affektintensität und die Besonderheit der jeweiligen positiven Regelung. In der Sache erweist sich aber die Schuldfähigkeit als die dogmatische Heimat des Affekts, und einen Ausweg aus seiner mildernenden Wirkung wird man höchstens in einem Vorverschulden suchen können.

Damit ist das herrschende Bild von Emotionen im Strafrecht grob gezeichnet. So intuitiv einleuchtend wie dieses Bild auch erscheinen mag, bin ich doch der Überzeugung, dass es trügerisch ist. Es lässt wesentliche Aspekte der Emotionen in ihrem Verhältnis zur Schuld außer Acht. Emotionen sind nicht bloß Momente der Unvernunft, Löcher in unserem ethisch verantwortlichen Leben. Sie sind bedeutungsvoll und spielen schon für sich genommen eine gewichtige Rolle bei der Erklärung von Handlungen und der Zuschreibung von Verantwortung. Diese Untersuchung bemüht sich, dies zu zeigen. Es gilt, den Zusammenhang zwischen Emotion und strafrechtlicher Schuld zu beleuchten und das gezeichnete Bild von Emotionen durch ein schärferes, differenziertes zu ersetzen.

II. Emotionen und Schuld

Eine Revision des herkömmlichen Verständnisses von Emotionen im Strafrecht wird jedoch nicht gelingen, wenn ein ebenso herkömmliches Verständnis von Schuld selbst nicht aufgegeben wird. Denn beide gleichermaßen verbreitete Auffassungen von Emotion und Schuld hängen innig zusammen.

³ BGHSt 3, 194, 197 f. Notwehr sei nicht einschlägig, denn der Täter habe sich zwar mit dem Hammer wehren dürfen, aber ein Schlag auf den Kopf eines Betrunkenen sei jedoch nicht erforderlich gewesen, zumal andere eingriffsbereite Personen anwesend waren, vgl. BGHSt 3, 194, 196.

Schuld ist danach an eine Bedingung geknüpft: Der Täter muss zur Zeit der Tat die Fähigkeit besitzen, sich von den eigenen Neigungen und Motiven zu distanzieren, sie gedanklich zu überprüfen, andere relevante Aspekte zu berücksichtigen, um so zu einem Willensentschluss zu kommen, der zum Handeln motivieren kann. Von dieser Fähigkeit mag er zwar bei der Tat keinen Gebrauch machen, er muss aber jedenfalls davon Gebrauch machen können. Dieses Erfordernis zieht sich durch viele Schuldtheorien hindurch, selbst wenn sie auf unterschiedlichen Stellungnahmen zur philosophisch brisanten Frage der Willensfreiheit beruhen. So nehmen Schuldtheorien, die etwa auf das Andershandelnkönnen, die normative Ansprechbarkeit oder kommunikative Freiheit abstellen, so verschieden sie in der Begründung und im Detail auch sein mögen, Bezug auf jene Fähigkeit und machen sie zur Voraussetzung des Schuldvorwurfs. Auch Begriffe wie Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, mit denen man das sog. zweite Stockwerk der Schuldfähigkeitsprüfung zu umschreiben pflegt, oder die ebenso übliche Rede von normativer Motivationsfähigkeit geben ebenjener Fähigkeit einen Namen.

Dieses Schuldverständnis entspricht einem Ideal verantwortlichen Handelns. Der Täter ist nur dann ganz Herr seiner Entschlüsse und Handlungen, wenn er eigene Neigungen und Motive für eine Entscheidung genau überlegen, alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigen und demgemäß sein Handeln steuern kann. Für dieses Ideal verantwortlichen Handelns können Emotionen nur ein Feindbild darstellen. Denn Emotionen scheinen gerade das Gegenteil zu bewirken, was dieses Ideal fordert: Sie setzen eine interessierte, voreingenommene Sicht auf die Welt, fokussieren die Aufmerksamkeit auf ihre Gegenstände und erschweren somit die Berücksichtigung weiterer Aspekte einer Situation, sie implizieren Teilhabe und drängen zum Handeln. Bei mildereren Emotionen wird man solchen Störfaktoren vielleicht noch entgegentreten können, aber ist der Affekt nur intensiv genug, kann er die schuldrelevante Fähigkeit ernsthaft gefährden: Der Täter wird vom „Affektsturm“ überwältigt, er ist nicht imstande, sich von seinen Neigungen und Motiven zu distanzieren und sie zu überprüfen, sein Verhalten folgt einem blinden Instinkt, ohne dass er sich diesem entgegenstellen könnte. Man gerät außer sich und kann sein Verhalten nicht verantworten.

Darin scheint sich die Schuldrelevanz der Emotionen zu erschöpfen. Sie sind psychologische Faktoren, die die Schuld des Täters vermindern oder aufheben können, weil sie genau die Fähigkeit beeinträchtigen, die als Bedingung für den Schuldvorwurf gefordert wird. Hierin liegen die Wurzeln des oben skizzierten herkömmlichen Bildes der Affekte im Strafrecht, bei dem sie als ein Problem der Schuld- bzw. Motivationsfähigkeit angesehen werden. Dass man Emotionen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt ihrer Einwirkung auf die normative Motivationsfähigkeit betrachtet, ist daher selbst die Folge von theoretischen Annahmen in der Schuldlehre. Das führt aber zu einem einseitigen, vereinfachenden Blick auf menschliche Affekte, wofür am Ende der Preis zu

zahlen ist, dass für Affektkonstellationen keine dogmatisch überzeugende Lösung angeboten werden kann. Gerade die Unfähigkeit eines solchen Schuldverständnisses, einen derart zentralen Aspekt des menschlichen Lebens wie Emotionen in seiner Komplexität zu erfassen, zeigt, dass diese Schuldauffassung selbst unbefriedigend ist.

III. Menschenbild, Strafe und Schuld

Emotionen führen dem Menschen sein kreatürliches Leben vor Augen. Sie gehen oft mit auffallenden körperlichen Veränderungen einher und kommen allem Anschein nach auch bei kleinen Kindern und vielen Tieren vor. Sie entziehen sich der unmittelbaren Kontrolle und scheinen dadurch Menschen der Macht von natürlichen Kräften auszuliefern. Die Tradition erblickt in den Emotionen eine Nähe zu körperlichen Empfindungen oder sogar Krankheiten,⁴ worauf die verwandten Begriffe von Gefühl, Affekt oder Leidenschaft selbst hindeuten. In ihren Emotionen zeigen sich Menschen als bedürftige, endliche Wesen, die von ihrer Umwelt und ihren Mitmenschen abhängig sind. Es liegt also nahe, in den Emotionen den „tierischen“ Teil des Menschen zu sehen, das Stück waltender Natur, dem man nicht entrinnen kann.

Von diesem kreatürlichen Leben des Menschen scheint das Menschenbild, das den Begriff der Schuld hauptsächlich prägt, weit entfernt zu sein. Der schuldfähige Mensch ist imstande, sein Verhalten abzuwägen und zu steuern; er ist das vernunft- und sprachbegabte Wesen, das dem Anruf von Gründen und Normen offensteht oder von seiner kommunikativen Freiheit Gebrauch macht. Nicht der leidende, bedürftige Mensch, der mit Tieren vieles gemeinsam hat, steht dabei im Vordergrund, sondern der Mensch der Reflexion, der Selbstbeherrschung, der Sprache, des öffentlichen Diskurses und des bürgerlichen Lebens. In dieses Menschenbild scheinen Emotionen nicht recht zu passen, und es liegt daher nahe, ihnen nur einen zweitrangigen Platz in der Schuldlehre einzuräumen, und zwar als defektive, quasi-pathologische Zustände, die der Schuld des Täters entgegenstehen.

Parallel dazu lässt sich auch in der Straftheorie eine entsprechende Neigung erkennen, das Naturhafte am Menschen verdrängen zu wollen. Die Strafe wird dabei in den Bereich des „Geistigen“ verlegt; man versteht sie als einen Akt der Kommunikation, als Missbilligung oder Vorwurf, als Bestätigung der Geltungsansprüche der Rechtsordnung.⁵ Die Strafgewalt fügt nicht in erster Linie dem

⁴ Auerbach, PMLA 56 (1941), S. 1179, 1181, weist etwa darauf hin, dass das Wort „*passio*“ bis zur Renaissance als „Krankheit“ verwendet wurde. Siehe dazu auch im Überblick Saß, Nervenarzt, 1983, S. 557, 558 f.

⁵ Vgl. überblicksartig Hörnle, Straftheorien², S. 31 ff.; Greco, Lebendiges, S. 282 ff., beide m. w. N.

Bestrafen ein Übel zu; vielmehr spricht sie Menschen mit wertenden Urteilen an, sie sendet tadelnde Botschaften. So ist der Mensch der Strafe nicht das gepeinigte, leidende Wesen, das durch die Strafe an seine menschlichen Bedürfnisse erinnert wird, sondern einer, der sich am öffentlichen Leben kommunikativ beteiligt, der sprachliche Botschaften vermittelt und versteht. So wie die Emotionen bei der Schuldtheorie nur eine Nebenrolle spielen, kann auch hier körperlichem Übel und Leid, sofern es denn überhaupt für relevant angesehen wird, nur eine unwesentliche Bedeutung zukommen. Das Strafübel wird bestenfalls dazu dienen, die Ernsthaftigkeit der Missbilligung zu betonen, was wiederum nur zu erkennen gibt, dass Übel und Leiden nicht anders als bloße Symbole aufzufassen sind.

Die vorliegende Untersuchung erhofft sich, durch eine Rückbesinnung auf Menschen als Exemplare der menschlichen Spezies, als bedürftige, endliche Lebewesen, auf ein Schuldkonzept zu kommen, das Platz für einen differenzier-ten, angemesseneren Umgang mit strafrechtlichen Affektkonstellationen bietet. Das vertretene Schuldkonzept entsteht aus einem Verständnis von Strafe als Eingriff in menschliche Bedürfnisse. Schuldhaft handelt der Täter, wenn er für das von ihm erlittene Strafübel selbst verantwortlich ist; demgegenüber entfällt das Schuldurteil, wenn sich bei der Tat gewisse Tatsachen über Menschen aktualisieren, die man – der Tradition von Unzumutbarkeitstheorien folgend – als menschliche Schwäche bezeichnen kann.⁶ Die Emotionen finden dabei insofern einen Platz, als sie Ausdruck menschlicher Schwäche sind.

Wollte man also die Grundthese der Arbeit so prägnant wie möglich in einem Satz zusammenpressen, würde er folgendermaßen lauten: *Der Affekt erlangt für das strafrechtliche Schuldurteil erst dann Relevanz, wenn er Ausdruck menschlicher Schwäche ist.* Der Satz ist eine Ausprägung einer allgemeineren These zur Schuld, nämlich der, dass die Gründe, die Schuld entfallen lassen oder mildern, auf menschliche Schwäche zurückzuführen sind. Weil aber in dieser Arbeit das Hauptaugenmerk dem Problem der schuldrelevanten Affektkonstellationen gilt, erfolgt eine abstrakte Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Schuldtheorien nur insofern, als sie der Beleuchtung des konkreten Problems der Emotionen und der Entwicklung der hier vertretenen Lösung dienlich sind. Dementsprechend bleibt das hier entwickelte naturalistische Schuldkonzept nur ansatzhaft. Dieses Vorgehen hat aber zugleich den Vorteil, dass es erhoffen lässt, durch den Fokus auf ein konkretes, von der strafrechtlichen Literatur eher stiefmütterlich behandeltes Problem, nämlich das der Auswirkungen des Affekts auf die Schuld des Täters, neue Einsichten in das Wesen strafrechtlicher Schuld zu gewinnen – Einsichten, die man mit einem abstrakten, umfassenden Blick auf die Schuld vielleicht verpassen würde.

⁶ Zu einer geschichtlichen Darstellung, die den häufigen Bezug der Unzumutbarkeit zur menschlichen Schwäche erkennen lässt, siehe etwa *Momsen, Die Zumutbarkeit*, S. 78 ff. Siehe ferner die Nachweise in E. Fn. 181.

IV. Ziel und Gang der Untersuchung

So hat diese Untersuchung das Verhältnis zwischen Emotionen und Schuld im Strafrecht zum Gegenstand. Das Ziel der Untersuchung besteht darin, was in dieser Einführung nur angedeutet oder nur unbestimmt und apodiktisch behauptet wurde, einschließlich der eben aufgestellten Grundthese, näher auszuführen und plausibel zu machen. Es wird der Versuch unternommen, die herrschende Auffassung zur Schuldrelevanz von Emotionen zu revidieren, d. h. sie einer durchgehenden kritischen Prüfung zu unterziehen und durch eine neue Auffassung dieses Verhältnisses zu ersetzen.

Diesem Ziel folgend wird in einem ersten Schritt (B.) das Bild nachgezeichnet, das ganz überwiegend der Behandlung von Affekt und Affekttaten in der strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung mehr oder weniger bewusst zugrunde gelegt wird, und es wird auf die theoretischen Annahmen zur Schuld hingewiesen, die mit diesem herrschenden Verständnis verbunden sind. Sodann wird dieses Bild einer eingehenden Prüfung unterzogen (C.). Diese Prüfung erfolgt zunächst aber nicht *in abstracto*, sondern anhand von vier strafrechtsdogmatischen Konstellationen, in denen Affekte herkömmlich eine wichtige Rolle einnehmen – der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB), dem entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB), dem Notwehrexzess (§ 33 StGB) und der Dichotomie von Affekt und Überlegung in den Tötungsdelikten. Alle diese Konstellationen sind mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert, was auf die Schwächen der zugrunde gelegten Affekttheorie selbst hindeutet. Somit erreicht die Untersuchung im anschließenden Abschnitt eine abstrakte Ebene philosophischer Reflexion über die Emotionen in ihrem Verhältnis zum Begriff der Verantwortlichkeit (D.). Dieser Abschnitt zeigt den Fehler der herrschenden Ansicht auf, die Emotionen als nicht-rationale Zustände erfasst, und legt die Grundlagen dafür, um Emotionen in einem gewissen Sinne als rationale Zustände zu begreifen, für die man deswegen auch verantwortlich sein kann. Daraus ergibt sich weiterhin ein Begriff von Verantwortlichkeit, der Emotionen nicht als störende, quasi-pathologische Zustände betrachtet, sondern sie in ihrer Komplexität miteinbezieht. Auf der Basis dieses grundlegenden Verständnisses von Verantwortlichkeit werden anschließend die Ansätze einer naturalistischen Schuldtheorie dargelegt (E.). Dies erfolgt anhand von Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Menschennatur und Strafe. Strafrechtliche Schuld ergibt sich aus dem Begriff der Strafe als eines Eingriffs in menschliche Bedürfnisse und wird ebenfalls in ihrem Zusammenhang zu Merkmalen der Menschen als Lebewesen einer bestimmten Art erfasst. Schließlich werden diese allgemeinen Überlegungen zur strafrechtlichen Schuld wieder auf das konkrete Problem der Emotionen übertragen (F.). Die Affektkonstellationen, die vorhin als Grundlage für die Kritik an der herrschenden Auffassung dienten, werden wiederaufgenommen und anhand des vertretenen Ansatzes im Einzelnen diskutiert.

B. Affekt und Schuld im Strafrecht: Das herrschende Bild

Diese Untersuchung muss ihren Ausgang bei dem nehmen, was es zu kritisieren gilt, nämlich die herrschende Auffassung des Verhältnisses zwischen Affekt und Schuld im Strafrecht. Es folgen somit Ausführungen zum Begriff des Affekts, so wie dieser heute insbesondere in Strafrechtsdogmatik und Forensik verstanden und verwendet wird. Das betrifft vor allem theoretische Entwicklungen im 20. Jahrhundert, als sich das Zusammenspiel zwischen Strafrechtswissenschaft, Psychiatrie und Psychologie intensiviert hat.¹ Die tausendjährige Geschichte des Affektbegriffs muss folglich in den Hintergrund treten, ohne jedoch ganz unberücksichtigt zu bleiben. Es werden vor allem die Aspekte des Begriffs ins Visier genommen, die für diese Untersuchung von Relevanz sind. Hier geht es darum, die Voraussetzungen der heute überwiegend herrschenden Lehre an den Tag zu legen. Es wird sich herausstellen, dass das heutige Verständnis von Affekt aus dem Interesse entsteht, eine Antwort auf die Fragen nach menschlicher Motivation und Verantwortlichkeit zu geben. Die Feststellung dieser Abhängigkeit des Affektbegriffs von einer umfassenderen Theorie strafrechtlicher Schuld legt den Boden für die weitere Untersuchung.

Dieser erste Schritt einer Darstellung der Gegenposition ist nicht nur angebracht, weil eine Kritik, um redlich und überhaupt wirksam zu sein, ihren Gegenstand klar vor Augen haben muss und diesen nicht verfälschen darf. Die Darstellung ist aber auch deswegen wichtig, weil ein besonderes Verhältnis des Affekts zur Schuld häufig bloß unterstellt wird, ohne selbst zum Gegenstand der Reflexion erhoben zu werden. Daher ist es angebracht, der eigentlichen Darstellung der herrschenden Auffassung noch einige Ausführungen vorauszuschicken, um sich über den im Strafrecht so beliebten Begriff des Affekts mehr Klarheit zu verschaffen (I. 1) und den Blick dafür zu schärfen, dass das Problem der Auswirkungen des Affekts für die Schuld keine bloß empirische Fragestellung ist (II. 2).

¹ Zu dieser Entwicklung siehe insb. *Krümpelmann*, Affekt und Schuldfähigkeit, S. 144 ff.; *Diesinger*, Der Affekttäter, S. 28 ff. und 68 ff.; *Venzlaff*, FS Blau, S. 391 ff.; *Marneros*, Affektaten und Impulstaten, S. 1 ff.

I. Vorüberlegungen: Affekt, Schuld und Empirie

1. Der Affekt im Raum affektiver Phänomene

Der Terminus „affektive Wissenschaften“ (*affective sciences*) wird heute als umfassende Bezeichnung für wissenschaftliche Untersuchungen verwendet, die sich umfassend mit affektiven Phänomenen befassen.² So wie die sog. *cognitive sciences* in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in eine Blütezeit eintraten, wächst in den letzten Jahrzehnten die Zusammenarbeit von Philosophie, Psychologie und Neurowissenschaften bei der Suche nach einem besseren Verständnis affektiver Phänomene.

Als strukturelle Dimension, die allen affektiven Phänomenen gemeinsam ist, wird öfters das Merkmal der Valenz angegeben.³ Affektive Phänomene beziehen sich auf das Wohl ihrer Träger, die sie als positiv oder negativ bzw. angenehm oder unangenehm empfinden. Traurigkeit, Angst und Zorn werden gewöhnlich als negative, Freude, Dankbarkeit und Stolz als positive Emotionen angesehen. Mit anderen Worten: Emotionen und sonstige affektive Zustände weisen eine hedonistische Qualität auf.⁴ Neben die Valenz tritt häufig auch der Grad der Erregung (*arousal*) als weitere grundlegende Dimension, nach der affektive Zustände nach den Polen Ruhe und Aktivierung eingeordnet werden.⁵

So verstanden umfasst der affektive Raum nicht nur Emotionen, sondern auch andere uns vertraute Zustände wie Stimmungen, affektive Einstellungen und Charakterzüge. Solche Begriffe, die sich im alltäglichen Gebrauch häufig überschneiden oder undifferenziert auftreten, dienen in wissenschaftlichen Untersuchungen der Abgrenzung von affektiven Phänomenen, die unterschiedliche Grundmerkmale aufweisen. Obwohl Uneinigkeiten in der Begrifflichkeit nicht aus dem Weg zu räumen sind, ja zum wissenschaftlichen Metier selbst gehören, dürften die folgenden ganz grundlegenden begrifflichen Abgrenzungen zu den hiesigen Zwecken ausreichen.⁶

² Scherer, in: Sander/Scherer (Hrsg.), *The Oxford Companion to Emotion and the Affective Sciences*, S. 16 f.

³ Vgl. Schmidt-Atzert, in: Otto/Euler/Mandl (Hrsg.), *Emotionspsychologie*, S. 30, 39 ff.; Charland, in: *The Oxford Companion to Emotion and the Affective Sciences*, S. 9 f.; Frijda/Scherer, in: *The Oxford Companion to Emotion and the Affective Sciences*, S. 10. Zum Merkmal der Valenz ausführlich Prinz, *Gut Reactions*, S. 160 ff. Ferner Brosch/Moors, in: Sander/Scherer (Hrsg.), *The Oxford Companion to Emotion and the Affective Sciences*, S. 401 f.; Gordon, *The Structure*, S. 27 ff.

⁴ Diese hedonistische Dimension ist ein immer wiederkehrendes Motiv im westlichen Denken über Emotionen und reicht bis in die griechische Antike. Dazu näher Knuuttila, *Emotion in Ancient*, S. 7, 18, 51 ff.; James, *Passion and Action*, S. 4 ff.

⁵ Verbreitet sind daher Circumplex-Modelle, in denen Emotionen nach Valenz und Erregungsgrad kreisförmig angeordnet werden, vgl. Schmidt-Atzert, in: Otto/Euler/Mandl (Hrsg.), *Emotionspsychologie*, S. 30, 39; Prinz, *Gut Reactions*, S. 160 ff.

⁶ Die folgende Typologie ist vor allem an Prinz, *Gut Reactions*, S. 179 ff., und Ben-Ze'ev, in: Goldie (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Philosophy of Emotion*, S. 41, 54 ff., angelehnt.

In der geistesphilosophischen Literatur werden mentale Zustände anhand ihrer *Intentionalität* und ihrem *phänomenalen Charakter* präzisiert.⁷ Vereinfacht formuliert heißt Intentionalität die Eigenschaft von mentalen Zuständen, auf etwas gerichtet zu sein.⁸ So ist man z. B. von der Evolutionstheorie Darwins überzeugt, oder man wünscht sich an einem heißen Tag Mangoeis. Auf der anderen Seite ist der phänomenale Charakter ein typisches Merkmal von Empfindungen; sie haben eine bestimmte Erlebnisqualität. Es fühlt es sich auf eine charakteristische Weise an, wenn man das Mangoeis kostet oder das Rot eines Apfels wahrnimmt. Während man bei einigen Zuständen wie Überzeugungen kaum von Erlebnischarakter reden kann, ist es bei anderen Gruppen von Zuständen jedenfalls nicht klar, ob sie überhaupt Intentionalität aufweisen, wie etwa Bauchschmerzen.

Emotionen vereinigen typischerweise beide Merkmale. Sie sind episodische Zustände, die ein formales Objekt und einen Erlebnischarakter haben.⁹ Wer die Nachricht vom Tod eines engen Freundes bekommt, wird eine Episode von Trauer erleben, die sich durch die Bewertung dieses Ereignisses als eines Verlustes auszeichnet, und das niederdrückende Erlebnis des Kammers erfahren. *Stimmungen* sind episodisch und zeichnen sich durch ihren phänomenalen Charakter aus.¹⁰ Bei einer depressiven Stimmung wird man es auch mit einem episodischen Zustand der Traurigkeit zu tun haben, der aber anders als Emotionen dauerhaft ist und sich auf keinen spezifischen Gegenstand bezieht, sondern allgemein unser Selbstbild färbt.¹¹ Daher wird angenommen, dass Stimmungen eine globale Intentionalität aufweisen, sie beziehen sich auf den generellen Zustand ihres Trägers – „Trauer repräsentiert einen bestimmten Verlust, Depression das Verlieren einer Schlacht.“¹²

Wenn jemand aber zum Beispiel sagt, er habe Angst vor Höhe, heißt das nicht unbedingt, dass er gerade zum Zeitpunkt der Aussage eine Episode von Angst erlebt. Diese Aussage kann auch durchaus sinnvoll sein, wenn man auf der Couch im Erdgeschoss liegt. Das ist deswegen so, weil man damit eine *affektive Einstellung* ausdrücken kann, und zwar die Angst vor Höhe. Affektive

⁷ Dazu *Beckermann*, Analytische Einführung³, S. 13 ff.

⁸ Die Rede von „Auf-etwas-gerichtet-Sein“ ist selbstverständlich metaphorisch. Sie wird meistens als propositionale Einstellung verstanden, d. h. als Einstellung zu bestimmten Propositionen oder Sachverhalten, vgl. etwa *Searle*, Intentionality, S. 4 ff.

⁹ Vgl. *Deonna/Teroni*, The Emotions, S. 1 ff. Zu einer differenzierten Analyse möglicher Objekte der Emotionen *Sousa*, The Rationality, S. 107 ff. Dazu näher unten S. 126 ff.

¹⁰ So etwa *Prinz*, Gut Reactions, S. 182 ff.

¹¹ So bereits *Hoche*, in: Aschaffenburg u. a. (Hrsg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie³, S. 236, 296. Vgl. auch *Ben-Ze'ev*, in: Goldie (Hrsg.), The Oxford Handbook of Philosophy of Emotion, S. 41, 54 f.; *Prinz*, Gut Reactions, S. 185; *Voss*, Narrative Emotionen, S. 12 f.

¹² *Prinz*, Gut Reactions, S. 185. Anders *Deonna/Teroni*, The Emotions, S. 4, die die Intentionalität von Stimmungen ablehnen. Ähnlich *Frijda*, in: Ekman/Davidson (Hrsg.), The Nature of Emotion, S. 59, 61 („whereas in those that we call moods these elements lack such a focus.“).

Einstellungen sind Dispositionen, die gerade zu den affektiven Phänomenen zählen, weil sie sich in Emotionen aktualisieren. Von affektiven Einstellungen unterscheiden sich schließlich *affektive Charakterzüge*. Eine ängstliche Person wird nicht nur Angst vor einem bestimmten Gegenstand haben, sondern die beharrliche Disposition aufweisen, unterschiedliche Situationen als gefährlich zu erleben und vor verschiedenen Gegenständen Angst zu fühlen. So wie bei Stimmungen hat man hier wiederum mit einer generellen Intentionalität zu tun. Dieser globale Charakter macht die Angst zu einem Persönlichkeitszug.

Ein weiterer prominenter Begriff ist der des *Gefühls*. Der Ausdruck taucht in der deutschen Sprache am Ende des 17. Jahrhunderts in Entsprechung zum französischen „*sensibilité*“ und englischen „*sensibility*“ auf.¹³ In der Aufklärung gewinnt er unterschiedliche Bedeutungen, bezeichnet aber meistens eine Form sinnlicher Weltvergegenwärtigung, vor allem als eine Quelle ästhetischer Erkenntnis.¹⁴ Heute wird er undifferenziert als Synonym für Emotionen oder als Überbegriff für alle affektive Phänomene verwendet.¹⁵ In der heutigen Emotionspsychologie steht Gefühl dem englischen „*feeling*“ näher und meint häufig die subjektive Erlebnisqualität der Emotionen, also den oben benannten phänomenalen Charakter.¹⁶

Wie steht es nun mit dem *Affekt*? Der Begriff steht in der philosophischen Tradition für den griechischen „*pathos*“ und die lateinischen „*passio*“ und „*affectus*“, von dem er entlehnt ist.¹⁷ Diese lange Geschichte wirkt sich heute noch in der wissenschaftlichen Literatur aus, indem man gelegentlich Affekt als Synonym für Emotionen oder als Bezeichnung von affektiven Zuständen im Allgemeinen verwendet.¹⁸ In der Literatur um die Affekttaten stößt man etwa immer wieder auf die Definition von *Rohracher*,¹⁹ nach der ein Affekt dann vorliegt, „wenn ein Gefühl zu solcher Stärke anwächst, daß das Auftreten der Erregung und ihrer körperlichen Begleitvorgänge subjektiv spürbar wird.“²⁰ Diese

¹³ Vgl. *Franke/Oesterle*, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3, S. 82; *Fleig*, in: Kappelhoff/Bakels/Lehmann/Schmitt (Hrsg.), *Emotionen*, S. 33 f. Heute wird das englische „*sentiment*“ in der philosophischen Literatur oft als eine Form affektiver Einstellung („*multi-track dispositions*“) verstanden, siehe etwa *Deonna/Teroni*, *The Emotions*, S. 8.

¹⁴ *Franke/Oesterle*, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3, S. 82, 83.

¹⁵ *Voss*, *Narrative Emotionen*, S. 12.

¹⁶ *Puca*, in: Dorsch/Wirtz (Hrsg.), *Dorsch – Lexikon Psychologie*¹⁹, S. 667; *Otto/Euler/Mandl*, in: dies. (Hrsg.), *Emotionspsychologie*, S. 11, 13; *Schmidt-Atzert/Peper/Stemmler*, *Emotionspsychologie*², S. 23.

¹⁷ Vgl. *Hengelbrock*, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 1, S. 89 ff.; *Sauder*, in: Thoma (Hrsg.), *Handbuch Europäische Aufklärung*, S. 11 f.

¹⁸ *Eschenbeck*, in: Dorsch/Wirtz (Hrsg.), *Dorsch – Lexikon Psychologie*¹⁹, S. 108.

¹⁹ Vgl. etwa *Diesinger*, *Der Affekttäter*, S. 4.; *Rudolphi*, *FS Henkel*, S. 199, 201; *Zerbes*, *Schuldausschluss bei Affekttaten*, S. 77.

²⁰ *Rohracher*, *Einführung in die Psychologie*¹³, S. 460. Da es nur auf das subjektive Erleb-

Sachverzeichnis

- Actio libera in causa* 65–74, 82, 89, 142, 213
- Affect programs* 42
- Affekt
- Affektdelikte 22–24, 26, 31 f., 254
 - Affektentladung 23, 25, 37, 61
 - Affekthandlung 24, 26, 29, 37, 60 f.
 - Affekttaten 20, 22 f., 25, 27, 29, 31, 38, 56 f., 66, 75, 79, 253 f., 256
 - Asthenische Affekte 40, 91, 94–107, 131, 234
 - Begriff 10–13
- Affektive Charakterzüge 10
- Affektive Einstellungen 8–10
- Affektive Wissenschaften 8
- Agnostizismus-Streit 13
- Akute Belastungsreaktion 253, 255
- Andershandelndkönnen 3, 17, 46, 48, 142 f., 150, 210
- Angst 41, 47, 83, 85, 97, 100, 105, 128, 130, 146, 224 f., 229, 232 f., 235–238
- Antriebsunmittelbare Handlungen 27
- Appraisal theories* 13, 136
- Aristotelische Kategoriale 175, 179, 186
- Arousal* 8, 100
- Ausdehnungsmodell 71
- Ausnahmmodell 71–74, 82
- Basisfähigkeiten 49
- Bedürfnisse 175, 176–181, 185, 189 f., 192, 196 f., 202, 216 f., 219, 224, 226, 228
- Begehrungsvermögen 109 f., 162 f., 166
- Brownianismus 95, 104
- Core relational themes* 128
- Determinismus 15, 44, 46, 147–150, 152, 161
- Diskurstheoretische Schuldauffassungen 48
- Einsichts- und Steuerungsfähigkeit 2 f., 14, 19, 26 f., 36, 43, 53, 55, 57, 59, 64, 74, 76, 82, 87, 112, 129, 223
- Emotion
- Angemessenheit 119, 126, 132–137
 - Beharrliche Emotionen 136, 146
 - Epistemische Rolle 140, 224
 - Intentionalität 9, 38, 107, 126–132, 136, 222, 238
 - Kognitive Emotionstheorien 124, 135 f.
 - Urteilsempfindlichkeit 132–137, 245, 250
- Entschuldigender Notstand 40, 83–91, 181, 217 f., 226
- Entschuldigungstatbestandsirrtum 231–234
- Epistemischer Indeterminismus 45
- Erlaubnistatbestandsirrtum 234, 238
- Erregbarkeit 95
- Evaluatives Selbstbild 145, 179, 191
- Exemptionstheorie 227
- Explosivreaktionen 27 f.
- Fähigkeit zum normgemäßen Verhalten 25, 28, 31, 40, 51 f., 63, 76, 78, 90, 92 f., 221
- Fahrlässigkeit 68, 72, 77, 80, 206, 214–216, 231, 239
- Furcht 39, 85 f., 92–107, 125, 129 f., 236, 238
- Gefühl 4, 10–12, 45, 49, 114
- Geliebtentötung 30
- Haustyrann 22, 106, 115, 119, 233

- Heimtücke 111 f., 114 f.
Homo noumenon 167, 169
Homo phaenomenon 164, 166 f., 169
- Identitätstheorie 16
 Impulshandlung 29, 31
- Jugendstrafrecht 211 f.
- Katastrophenreaktion 85
 Koinzidenzprinzip 50, 53, 64, 71, 74–76,
 78, 81, 89 f., 199, 213
 Kompatibilismus 15, 18
 Konstitutionspsychologie 101, 104
 Kriterienkatalog (Saß-Listen) 20, 32, 35,
 60–62
 Kurzschlussbehandlung 27
- Lehre von der doppelten Schuldmin-
 derung 40, 86 f., 93, 227, 241, 244
- Menschliche Not 180, 216, 228, 233
 Menschliche Schwäche 5, 208 f., 229
 Mord 109–116, 252
 Motivationsbeherrschungspotential 112,
 114
 Motivationsdruck 83 f., 88, 180, 224, 227
- Neurowissenschaften 8, 13 f., 17
 Nicht-rationale Zustände 122–126, 136 f.,
 222, 252
 Niedrige Beweggründe 41, 111–114
 Normale Bestimmbarkeit durch Motive
 46, 52, 155
 Normative Ansprechbarkeit 3, 18, 46, 48,
 52, 142–144, 199 f., 210, 218
 Normgemäße Überformung 28
 Normorientierung 28, 59
- Person 48, 143–145, 171, 191
 Persönlichkeitsreaktionen 26, 101
 Phänomenaler Charakter 9 f., 129
 Primitivreaktionen 26 f., 101
 Provokation 93, 116–119, 129, 131, 224,
 242–249
 Psychiatrischer Gnostizismus 14 f., 28
 Psychische Zwangslage 40, 83 f., 87,
 89 f., 92, 227 f.
- Psychopathologisches Referenzsystem
 59 f.
- Reactive attitudes* 46, 147
Reason-responsiveness 47, 142 f.
- Reflexive Kontrolle 43–50, 53, 74, 76 f.,
 84, 89, 110, 140 f., 175, 199, 213, 219
 Rezeptivität und Reaktivität 47–49
- Schichtenmodell 27, 29
 Schrecken 39, 41, 92–107, 130, 235
 Seelischer Druck 83–86, 88 f., 91 f., 227,
 231 f.
- Sicherungstendenzen 32, 62
 Sinngemäße Selbstbestimmung 15, 29
 Sittliche Selbstbestimmung 17, 192
 Somato-ätiologischer Krankheitsbegriff
 20, 27, 253
- Sozialkulturelle Persönlichkeit 59
 Stimmungen 8 f., 11
 Suspensionsfähigkeit 52, 142 f.
- Tatbereitschaft 11, 30, 32
 Tatbestandsmodell 65, 213
 Täter-Opfer-Dynamik 23, 30, 254
 Theorie des psychologischen Zwanges
 159
- These der pathologischen Affekte 24–26,
 31 f., 33, 36, 49, 83, 91 f., 107, 117,
 119, 121 f., 125, 147, 243, 257
- Überlegung 41, 107–116, 162, 243
 Unbewegter Bewegter 17 f.
- Valenz 8, 130
 Verbotsirrtum 52, 74–82, 206, 215, 231
 Verwirrung 39, 92–107, 131, 235
 Verzweiflung 30, 69, 119, 224, 233, 248
 Vorgeschichte der Tat 26, 29–32, 81
 Vorverschulden 21, 25, 31, 35, 38, 62,
 65, 87, 93, 117, 126
- Willensfreiheit 3, 13, 46, 51, 139, 146
- Zorn 1, 41, 97, 107–119, 133, 224, 242–
 249
- Zumutbarkeit der Gefährhinnahme 90,
 218 f., 230